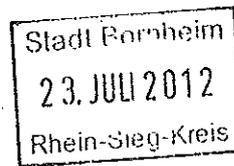


[REDACTED]

**Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**  
des Rates der Stadt Bornheim  
z. Hd. Herrn Knott  
Postfach 1140



53332 Bornheim

**Beschwerde und Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung  
hier: Beschilderung an der Alfred-Rademacher-Straße in Bornheim**

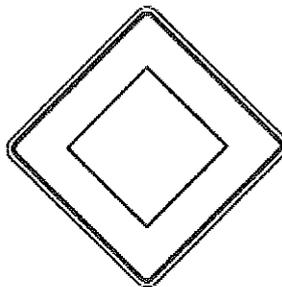
Sehr geehrter Herr Knott,

setzen Sie bitte das Thema "Beschilderung an der Alfred-Rademacher-Straße in Bornheim" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

**Sachverhalt:**

Die Alfred-Rademacher-Straße ist mit

Zeichen 306

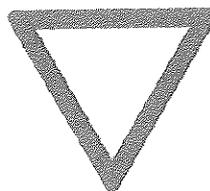


Vorfahrtstraße

gekennzeichnet.

Die Einmündungen der Wege Nr. 1 und Nr. 2 sind mit dem

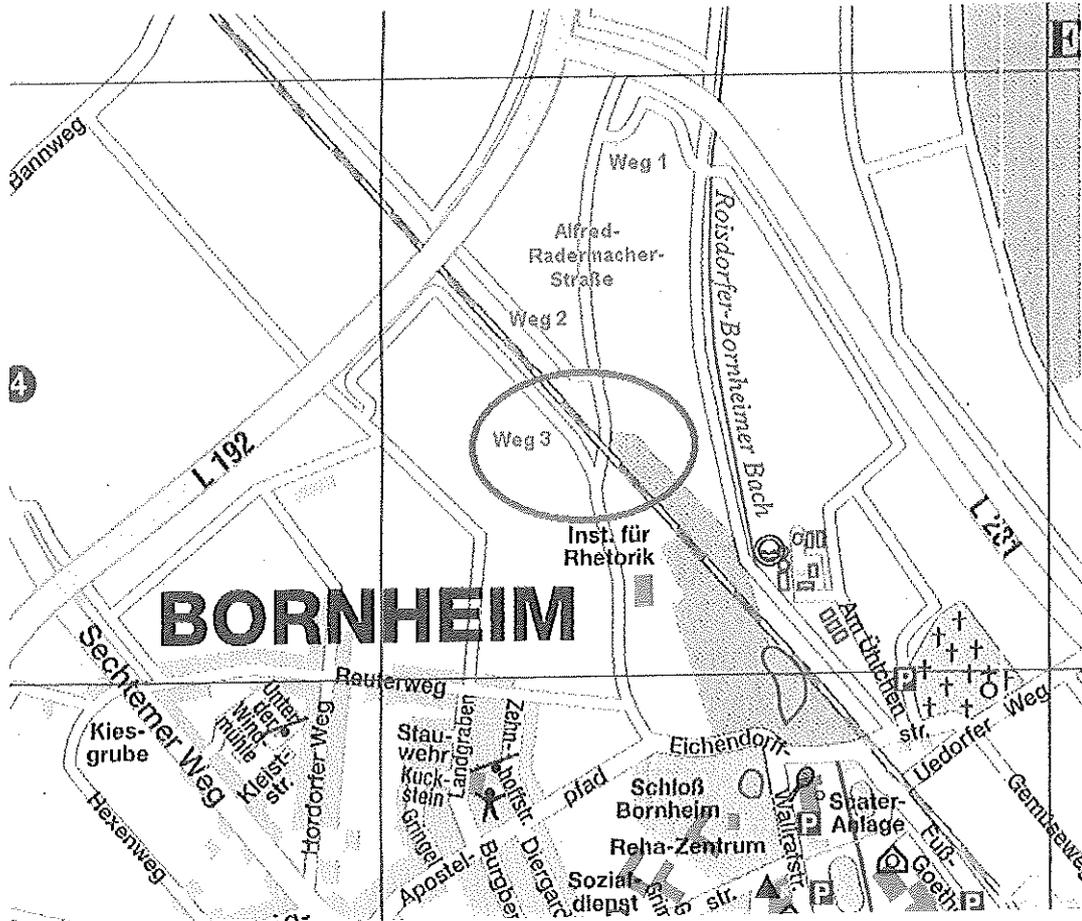
Zeichen 205



Vorfahrt gewähren

beschildert.

Der Wirtschaftsweg Nr. 3 hat keine Beschilderung.



Verkehrsteilnehmer aus dem Wirtschaftsweg könnten annehmen, dass sie als ein von rechts kommendes Fahrzeug hier Vorfahrt hätten.

Für Verkehrsteilnehmer aus Richtung L 281 ist die Sicht auf den Wirtschaftsweg unübersichtlich und außerdem durch hohen Aufwuchs behindert.



**Antrag:**

Es wird um einen entsprechenden Beschlussvorschlag des Ausschuss an den VPLA gebeten, der den Bürgermeister veranlasst, hier eine eindeutige Beschilderung vornehmen zu lassen.

**Hoffnung:**

Weiter habe ich die Hoffnung, dass der Bürgermeister, die Aufstellung eines Zeichens 205 auf dem Wirtschaftsweg vor der Einmündung in die Alfred-Rademacher-Straße und damit die Beseitigung einer Gefahrenstelle nicht mit dem bekannten Hinweis

"Der Bürgermeister weist aufgrund der Formulierung des Antrages nochmals auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hin. Entscheidungsträger für die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist der Bürgermeister.

Das Straßenverkehrsrecht als besonderes Ordnungsrecht ist als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Stadt übertragen und nach der Gemeindeordnung (GO) als sog. Geschäft der laufenden Verwaltung Aufgabe des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist bei der Erfüllung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung strikt an Rechtsvorgaben und fachliche Weisungen der Aufsichtsbehörden allgemeiner wie spezieller Art gebunden.

Daraus ergibt sich, dass der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den im beil. Antrag vorgeschlagenen Beschluss nicht fassen, sondern hierzu lediglich einen Prüfauftrag bzw. eine Anregung oder eine Empfehlung erteilen könnte"

ablehnt.

Auch eine Beschilderung des Wirtschaftsweges mit Verkehrszeichen 260 und Zusatzschild "Landwirtschaftlicher Verkehr frei" wäre zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

